



Satzung des Tierschutzvereins „Regenbogenresidenz für Fellherzen“

§ 1 Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen: „Regenbogenresidenz für Fellherzen“
- 2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“
- 3) Der Sitz des Vereins ist in 15738 Zeuthen/Brandenburg, Birkenstraße 22

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51ff) in der jeweils gültigen Fassung.

- 1) Zweck des Vereins ist der Tierschutz.
- 2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch: a) Unterstützung bei Verhütung und Verfolgung jeder Tierquälerei oder nicht artgerechter Behandlung und Missbrauch von Tieren b) Verbreitung, Pflege und Förderung des Tierschutzgedankens durch Aufklärung und gutes Beispiel unter besonderer Berücksichtigung des Arten- und Naturschutzes c) Aufnahme und ärztliche Behandlungen von Hunden, auch aus dem Ausland (auch aus nicht-EU-Ländern) d) Aufnahme von besonders bedürftigen, alten, behinderten und chronisch kranken Hunden ohne Vermittlung bis zu ihrem Lebensende e) Verbreitung des Tier-, Arten- und Naturschutzgedankens bei der Jugend f) Einsatz von Therapiehunden in Senioreneinrichtungen. g) Der Verein übernimmt die Rettung, Versorgung, Behandlung und ggf. die Vermittlung von in Not geratenen Wild-, Sing-, Raben-, Tauben – und Entenvögel (Aves, Columbidae, Cygnus und Anas) ohne dabei eigene wirtschaftliche Interessen zu verfolgen. Die Tiere werden gemäß den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und Tierschutzverordnungen artgerecht gehalten und versorgt. Die Anzahl der Aufnahmen von verletzten Tieren, richtet sich aber immer nach den baulichen und auch finanziellen Gegebenheiten des Vereins. Eine Aufnahmepflicht seitens des Vereins besteht nicht. Nur wenn die Notwendigkeit besteht und es abzusehen ist, dass ein Tier draußen in der Umwelt nicht überleben kann, entscheidet der Vorstand darüber, ob das Tier für immer aufgenommen wird.

§ 4 Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- 5) Die Vorstandsmitglieder dürfen pro Jahr für ihre Tätigkeit eine Ehrenamtspauschale bis zu 720,- € erhalten.
- 6) Dem Verein ist es wichtig, Kindern und Jugendlichen (z.B. Schülerpraktikum) artgerechten und verantwortungsvollen Umgang mit Tieren aufzuzeigen und sie mit Tieren in Kontakt zu bringen, um Ihnen ein Verständnis für diese nahezubringen.



§ 5 Mitgliedschaft

- 1) Vereinsmitglied kann jede natürliche oder juristische Person (bei juristischen Personen hat ein bevollmächtigter Vertreter Stimmrecht, der den Nachweis seiner Bevollmächtigung führen muss) werden, die seine Ziele unterstützt.
- 2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 3) Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.
- 4) Bei Minderjährigen (Aufnahme ab 10 Jahren) ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- 5) Zu Ehrenmitgliedern können diejenigen Mitglieder ernannt werden, die sich um den Tierschutz und/oder den Verein besondere Verdienste erworben haben.
- 6) Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, die Aufgaben des Vereins nach besten Kräften zu fördern.
- 7) Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, welches die Tätigkeit des Vereins und seiner Mitglieder fördern will, insbesondere durch Geld- und/ oder Sachzuwendungen oder Patenschaften. Fördermitglieder haben auf einer Mitgliederversammlung Rederecht, jedoch kein Stimmrecht, kein Wahlrecht und kein Antragsrecht.
Bei Beantragung einer Mitgliedschaft muss angegeben werden, ob eine aktive ordentliche Mitgliedschaft oder eine Fördermitgliedschaft beantragt wird.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt,
 - b) Ausschluss,
 - c) Tod oder Auflösung der juristischen Person.
- 2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden oder seinem/ihrer Vertreter. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- 3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Das Mitglied kann auf Ausschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.
- 4) Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.
- 5) Die Ehrenmitgliedschaft endet mit der Aberkennung, wenn gegen § 6 Nr. 3 verstoßen wird.

§ 7 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
Der Vorstand kann den Beitrag im Einzelfall ermäßigen, stunden oder erlassen, wenn besondere Gründe (z. B. soziale Härtefälle) vorliegen.
Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.



§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern (natürliche Personen):
 - a) der/dem 1. Vorsitzenden
 - b) der/dem 2. Vorsitzenden (Vertreter)
 - c) dem/der Kassenwart/in
 - d) dem/der Schriftführer/in
- 2) Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der 1. und der 2. Vorsitzende ist jeder für sich vertretungsberechtigt. Sie sind ehrenamtlich für den Verein tätig.
- 3) Für das Vereinskonto sind bevollmächtigt: d. Vorsitzende, d. Vertreter und d. Kassenwart. Sie haben jeweils Einzelverfügung.
- 4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
- 5) Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
- 6) Die Vereinigung von zwei Vorstandsämtern in einer Person ist unzulässig.
- 7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

- 1) Vorstandssitzungen werden vom 1. oder 2. Vorsitzenden (Vertreter) schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Vorstands anwesend ist. Er fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder.
- 2) Vorstandssitzungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder die Berufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich verlangt.
- 3) Vorstandssitzungen sind auch spätestens 14 Tage vor Abhaltung einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung abzuhalten
- 4) Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins und die Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- 5) Sollten während der Amtszeit des Vorstandes gegen ein Vorstandsmitglied schwerwiegende Vorwürfe erhoben werden, so kann ihm auf einer Vorstandssitzung das Misstrauen ausgesprochen werden. Die Gründe sind dem betreffenden Vorstandsmitglied schriftlich vorzulegen. Unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen wird auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung der Misstrauensausspruch wiederholt. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit über das Verbleiben des Vorstandsmitgliedes im Amt.



§ 11 Mitgliederversammlung

- 1) Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- 2) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl der Kassenprüfer/innen
 - d) die Wahl und Abwahl des Vorstands
 - e) Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit
 - f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
 - g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - h) Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
 - i) sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- 3) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- 4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.
- 5) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens 14 Kalendertage vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.
- 6) Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 8) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- 9) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
- 10) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 11) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 12) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- 13) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.



§ 13 Kassenprüfung

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von jeweils zwei Jahr zwei Kassenprüfer/inne. Ihre Aufgabe ist es, sich durch Stichproben von der Ordnungsmäßigkeit der Kasse und Buchführung zu überzeugen, nach Abschluss des Geschäftsjahres eine Prüfung der Bücher und Belege und des Jahresabschlusses vorzunehmen und das Ergebnis der Prüfung dem Vorstand 14 Tage vor der Mitgliederversammlung und der Mitgliederversammlung vorzulegen.
- 2) Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein.
- 3) Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 Jugendgruppen

Um den Tierschutzgedanken in der Jugend zu wecken, zu entwickeln und zu vertiefen, kann eine Jugendgruppe innerhalb des Vereins gegründet werden.

§ 15 Verbandsmitgliedschaften

Der Verein kann Mitglied in anderen Tier- und Naturschutzorganisationen werden.

§ 16 Auflösung des Vereins

1.
Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an „Ata Adopt Turkish Animals e. V.“ in 70806 Kornwestheim, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
2.
Über die Auflösung des Vereins beschließen endgültig die Mitglieder.
Hierzu ist die Zustimmung mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich.

Tag der Gründung: Zeuthen, den 01.05.2017

Abänderung der Satzung am: 01.07.2017

Erneute Änderung der Satzung 20.06.2021

Erneute Änderung der Satzung 12.06.2022